

1 Allgemeines

Für sämtliche von der Twinworx GmbH aus und im Zusammenhang mit dem Arbeitnehmerüberlassungsvertrag erbrachte oder zu erbringende Dienstleistungen, gelten die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Abweichende AGB des Kunden gelten auch dann nicht, wenn die Twinworx GmbH nicht ausdrücklich widerspricht oder der Kunde erklärt, nur zu seinen Bedingungen abschließen zu wollen.

Die Twinworx GmbH besitzt die unbefristete Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung, nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (AÜG), ausgestellt durch die Bundesagentur für Arbeit Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen.

2 Vertragsabschluss

2.1 Das Vertragsverhältnis kommt durch das Angebot der Twinworx GmbH nach Maßgabe des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages sowie dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die schriftliche Annahmeerklärung des Kunden, mit Unterzeichnung des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages zustande. Dem Kunden ist bekannt, dass für die Twinworx GmbH keine Leistungspflichten bestehen, sofern die unterzeichnete Vertragsurkunde durch den Kunden nicht zurückgereicht wird (§ 12 Abs. 1 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (im Folgenden: AÜG)).

2.2 Sofern der Kunde beabsichtigt, den Twinworx GmbH-Mitarbeiter/innen den Umgang mit Geld und/oder Wertsachen zu übertragen, wird er vorab mit der Twinworx GmbH eine gesonderte Vereinbarung treffen.

2.3 Die Twinworx GmbH erklärt, dass in die Arbeitsverträge, die er mit den im Betrieb des Kunden eingesetzten Twinworx GmbH-Mitarbeiter/innen abgeschlossen hat, die iGZ-DGB-Tarifverträge vollständig in ihrer jeweils gültigen Fassung einbezogen werden. Die Twinworx GmbH stellt dadurch sicher, dass der in § 9 Nr. 2 AÜG normierte Gleichbehandlungsgrundsatz abgewendet wird. Die Twinworx GmbH ist Mitglied des Interessenverbandes Deutscher Zeitarbeitsunternehmen e.V.

2.4 Der Kunde verpflichtet sich, vor jeder Überlassung zu prüfen, ob die Twinworx GmbH-Mitarbeiter/innen in den letzten sechs Monaten vor der Überlassung aus einem Arbeitsverhältnis mit dem Kunden selbst oder einem mit dem Kunden konzernmäßig im Sinne des § 18 Aktiengesetz verbundenen Unternehmen ausgeschieden ist. Trifft das zu, so teilt der Kunde diesen Befund der Twinworx GmbH unverzüglich mit. Die Vertragsparteien haben angesichts der sich daraus ergebenden Rechtsfolgen (Equal Treatment) sodann Gelegenheit, zu entscheiden, ob die Überlassung wie geplant durchgeführt werden soll und gegebenenfalls die Überlassungsverträge anzupassen.

3 Rechtsstellung der Twinworx GmbH-Mitarbeiter/innen

3.1 Durch den Abschluss eines Arbeitnehmerüberlassungsvertrages wird kein Vertragsverhältnis zwischen den Twinworx GmbH-Mitarbeiter/innen und dem Kunden begründet. Während des Einsatzes unterliegen die Twinworx GmbH-Mitarbeiter/innen den Arbeitsanweisungen des Kunden und arbeiten unter seiner Aufsicht und Anleitung. Sie sind zur Geheimhaltung verpflichtet. Das gilt für alle vertraulichen oder geheimhaltungsbedürftigen Geschäftsangelegenheiten, von denen sie im Rahmen ihrer Tätigkeit erfahren. Änderungen von Einsatzdauer, Arbeitszeit und Arbeitstätigkeit können nur zwischen der Twinworx GmbH und dem Kunden vereinbart werden.

3.2 Die Vertragspartner sind sich einig, dass der Entleiher die ihm überlassenen Arbeitnehmer nicht seinerseits an einen Dritten verleiht (unzulässiger Kettenverleih). Sollte der Entleiher dieser Vereinbarung nicht nachkommen, so kann der Verleiher hierfür nicht in Haftung genommen werden. Der Einsatz im Rahmen eines zwischen dem Entleiher und einem Dritten abgeschlossenen Dienst- oder Werkvertrages bleibt von dieser Vereinbarung unberührt.

4 Fürsorge-/ Mitwirkungspflichten des Kunden/Arbeitsschutzmaßnahmen

4.1 Der Kunde übernimmt die Fürsorgepflicht im Zusammenhang mit Arbeitsschutzmaßnahmen am Beschäftigungsort der Twinworx GmbH- Mitarbeiter/innen (§ 618 BGB, § 11 Abs. 6 AÜG). Er stellt die Twinworx GmbH insoweit von sämtlichen Ansprüchen der Twinworx GmbH-Mitarbeiter/innen sowie sonstiger Dritter frei, die aus einer nicht oder nicht ausreichenden Wahrnehmung dieser Pflicht resultieren.

4.2 Der Kunde wird sicherstellen, dass am Beschäftigungsort der Twinworx GmbH-Mitarbeiter/innen geltende Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften (u. a. §§ 5, 6 ArbSchG) sowie die gesetzlich zulässigen Arbeitszeitgrenzen und Pausen eingehalten werden. Insbesondere wird der Kunde die Twinworx GmbH-Mitarbeiter/innen vor Beginn ihrer Tätigkeit einweisen und über etwaig bestehende besondere Gefahren der zu verrichtenden Tätigkeit sowie Maßnahmen zu deren Abwendung aufklären. Sofern die Twinworx GmbH-Mitarbeiter/innen aufgrund fehlender oder mangelhafter Sicherheitseinrichtungen oder Vorkehrungen im Betrieb des Kunden die Arbeitsleistung ablehnen, haftet er für die dadurch entstehenden Ausfallzeiten.

4.3 Zur Wahrnehmung der der Twinworx GmbH obliegenden Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen gestattet der Kunde der Twinworx GmbH ein Zutrittsrecht zu den Arbeitsplätzen der Twinworx GmbH-Mitarbeiter/innen innerhalb der üblichen Arbeitszeiten.

4.4 Sofern für die Beschäftigung oder von Mehr- und Sonntagsarbeit der Twinworx GmbH-Mitarbeiter/innen behördliche Genehmigungen erforderlich sind oder werden, verpflichtet sich der Kunde diese vor Aufnahme der Beschäftigung durch die Twinworx GmbH-Mitarbeiter/innen einzuholen und der Twinworx GmbH die Genehmigung auf Anfrage vorzulegen. Darüber hinaus gibt der Kunde der Twinworx GmbH die außergewöhnlichen Gründe für die Mehrarbeit unverzüglich bekannt.

4.5 Der Kunde wird der Twinworx GmbH einen etwaigen Arbeitsunfall der überlassenen Twinworx GmbH-Mitarbeiter/innen unverzüglich, das heißt am Schadenstag, schriftlich anzeigen. In der Folge wird der Kunde der Twinworx GmbH einen schriftlichen Schadensbericht innerhalb von 5 Werktagen nach Eintritt des Schadensfalles überlassen oder mit der Twinworx GmbH den Unfallhergang untersuchen.

5 Allgemeine Pflichten der Twinworx GmbH

Die Twinworx GmbH verpflichtet sich, allen Arbeitgeberpflichten nachzukommen, das heißt insbesondere, sämtliche arbeits-, sozial- und lohnsteuerrechtlichen Bestimmungen einzuhalten, sowie die entsprechenden Zahlungen sach- und fristgerecht zu leisten.

6 Auswahl und Einsatz der Twinworx GmbH-Mitarbeiter/innen

6.1 Die Twinworx GmbH stellt dem Kunden sorgfältig ausgesuchte und auf die erforderliche berufliche Qualifikation überprüfte Twinworx GmbH-Mitarbeiter/innen zur Verfügung. Bei berechtigten Beanstandungen, die der Kunde am ersten Arbeitstag nach Arbeitsaufnahme der Twinworx GmbH-Mitarbeiter/innen meldet, werden bis zu vier Arbeitsstunden nicht berechnet. Die Twinworx GmbH kann auch während des laufenden Einsatzes Twinworx GmbH-Mitarbeiter/innen gegen andere, in gleicher Weise geeignete Twinworx GmbH-Mitarbeiter/innen austauschen, sofern hierdurch nicht berechnigte Interessen des Kunden verletzt werden.

6.2 Der Kunde setzt Twinworx GmbH-Mitarbeiter/innen ausschließlich an dem Ort und für die Tätigkeiten ein, die im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vereinbart wurden. Er lässt die Twinworx GmbH-Mitarbeiter/innen nur die entsprechenden Arbeitsmittel beziehungsweise Maschinen verwenden oder bedienen. Der Kunde zahlt Twinworx GmbH-Mitarbeitern/innen keine Geldbeträge aus, auch keine Löhne oder Reisekostenvorschüsse.

7 Abrechnung

7.1 Bei sämtlichen von der Twinworx GmbH angegebenen Verrechnungssätzen handelt es sich um Nettoangaben. Die Twinworx GmbH wird dem Kunden bei Beendigung des Auftrages - bei fortdauernder Überlassung wöchentlich - eine Rechnung unter Ausweis der gesetzlichen Mehrwertsteuer stellen, es sei denn die Parteien vereinbaren ausdrücklich eine abweichende Abrechnungsweise.

7.2 Änderungen des Einsatzortes sowie des Arbeitsbereiches berechtigen die Twinworx GmbH zur Änderung des Stundenverrechnungssatzes.

7.3 Die Twinworx GmbH nimmt die Abrechnung nach Maßgabe der von den Twinworx GmbH-Mitarbeiter/innen überlassenen und von dem Kunden wöchentlich unterschriebenen Stundennachweisen vor. Für den Fall, dass der Twinworx GmbH Stundennachweise zur Abrechnung nicht vorgelegt werden und dies auf ein Verhalten des Kunden zurückgeht, ist die Twinworx GmbH berechtigt, im Streitfall eine tägliche Arbeitszeit der Twinworx GmbH-Mitarbeiter/innen zu berechnen, die der maximalen täglichen Arbeitszeit von Arbeitnehmern nach dem Arbeitszeitgesetz in der jeweils geltenden Fassung entspricht (§ 3 ArbZG). Dem Kunden bleibt in diesen Fällen vorbehalten, eine geringere Beschäftigungsdauer der Twinworx GmbH-Mitarbeiter/innen nachzuweisen.

7.4 Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt 40 Stunden pro Woche. Die Überstundenberechnung erfolgt auf der Basis der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit. Dies entspricht einem 8-Stunden-Tag. Für über diese Arbeitszeit hinaus geleistete Arbeit gelten folgende Zuschläge als vereinbart:

-) Montag bis Freitag für die ersten beiden Stunden 25 %, ab der dritten Stunde 50 %
-) Samstags für die ersten beiden Stunden 25 %, für alle weiteren Stunden 50 %
-) Sonntagsarbeiten 70 %
-) Feiertagsarbeiten 100 %
-) Nachtarbeit 25 % in der Zeit von 22:00 Uhr – 06:00 Uhr
-) Schichtarbeit 15 %

Der Kunde übernimmt eigenverantwortlich alle Verpflichtungen, die nach dem Arbeitszeitgesetz bestehen. Er wird Abweichungen vom Arbeitszeitgesetz nur nach Vorlage entsprechender behördlicher Genehmigungen zulassen. Für das Vorliegen einer solchen Genehmigung hat der Kunde Sorge zu tragen. Derartige Abweichungen sind mit Genehmigung vor dem Einsatz der Twinworx GmbH-Mitarbeiter/innen der Twinworx GmbH mitzuteilen und zugänglich zu machen. Der Kunde verpflichtet sich weiter, der Twinworx GmbH rechtzeitig Mitteilung über jede Einschränkung der Arbeitszeit zu machen.

7.5 Die Rechnungsbeträge sind mit Zugang der von der Twinworx GmbH erteilten Abrechnung bei dem Kunden sofort – ohne Abzug - fällig und zahlbar.

7.6 Die von der Twinworx GmbH überlassenen Twinworx GmbH-Mitarbeiter/innen sind nicht zur Entgegennahme von Vorschüssen oder Zahlungen auf die von der Twinworx GmbH erteilten Abrechnungen befugt.

7.7 Im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden ist die Twinworx GmbH berechtigt, den gesetzlichen Verzugszins, mindestens jedoch 8 % p. a. über dem Basiszins der Deutschen Bundesbank bzw. des an seiner Stelle tretenden Finanzierungsinstrumentes der europäischen Zentralbank zu berechnen.

7.8 Soweit während der Laufzeit des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages

- (a) eine Erhöhung der nach Maßgabe der auf die Twinworx GmbH-Mitarbeiter/innen anwendbaren Tarifverträge an diese zu zahlenden tariflichen Entgelte (einschließlich Weihnachts- oder Urlaubsgeld oder sonstiger Sondervergütungen) oder von tariflichen Aufwandsersatzleistungen eintritt, oder
- (b) eine Erhöhung der tariflichen Entgelte (einschließlich Weihnachts- oder Urlaubsgeld oder sonstiger Sondervergütungen) oder von tariflichen Aufwandsersatzleistungen aufgrund eines Wechsels des anzuwendenden Tarifvertrages eintritt, oder
- (c) für die Twinworx GmbH-Mitarbeiter/innen ein gesetzlicher Mindestlohn in Kraft tritt, der höher ist, als das mit den Twinworx GmbH-Mitarbeiter/innen bei Abschluss des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages vereinbarte Entgelt, oder
- (d) erstmals Branchenzuschläge oder höhere Branchenzuschläge an die Twinworx GmbH-Mitarbeiter/innen zu zahlen sind, als von dem Verleiher bei Abschluss des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages kalkuliert, und deren

Zahlbarkeit (i) nach den insoweit von dem Kunden mitgeteilten Informationen für die Twinworx GmbH nicht erkennbar war oder (ii) darauf zurückzuführen ist, dass sich die von dem Kunden mitgeteilten tatsächlichen Umstände in dem Einsatzbetrieb des Kunden geändert haben, oder

(e) das gesetzliche Prinzip des „equal treatment“ gemäß § 9 Nr. 2 AÜG Anwendung findet und den Twinworx GmbH-Mitarbeiter/innen hierdurch höhere Entgelt- oder Aufwandsersatzansprüche zustehen, als mit diesen arbeitsvertraglich vereinbart, ist die Twinworx GmbH berechtigt, rückwirkend für den Zeitraum ab Wirksamwerden der vorgenannten Entgelterhöhungen bzw. Zahlbarkeit der (höheren) Branchenzuschläge den Stundenverrechnungssatz oder ggf. vereinbarte Aufwandsersatzleistungen entsprechend der ursprünglichen Kalkulation des mit dem Kunden jeweils vereinbarten Stundenverrechnungssatzes zu erhöhen. Hierbei ist in Ansatz zu bringen, dass sich der Stundenverrechnungssatz zu 90% ausschließlich auf Grundlage des Entgelts der Twinworx GmbH-Mitarbeiter/innen berechnet, während 5% des Stundenverrechnungssatzes ausschließlich durch an die Twinworx GmbH-Mitarbeiter/innen zahlbare Aufwandsersatzleistungen begründet sind.

Dem Kunden bleibt das Recht vorbehalten, den Nachweis zu führen, dass die vorstehend in lit. (a) bis (e) genannten Erhöhungen des Entgelts der an ihn überlassenen Twinworx GmbH-Mitarbeiter/innen bzw. der diesem zu zahlenden Aufwandsersatzleistungen für die Twinworx GmbH jeweils zu keiner bzw. zu einer nur anteiligen Erhöhung seiner Lohn- und/oder Lohnnebenkosten führen. Ggf. ist die Twinworx GmbH lediglich berechtigt, die entsprechend erhöhten Lohn- und Lohnnebenkosten in seine ursprüngliche Kalkulation einzustellen und einen so berechneten höheren Verrechnungssatz zu verlangen.

8. Aufrechnung/Zurückbehaltungsrecht/Abtretung

8.1 Der Kunde ist nicht berechtigt, gegenüber Forderungen der Twinworx GmbH aufzurechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, es sei denn, die von dem Kunden geltend gemachte Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

8.2 Der Kunde ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Twinworx GmbH berechtigt, Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung an Dritte zu übertragen.

9. Gewährleistung/Haftung

9.1 Die Twinworx GmbH steht dafür ein, dass die überlassenen Twinworx GmbH-Mitarbeiter/innen allgemein für die vorgesehenen Tätigkeiten geeignet sind; sie ist jedoch zur Nachprüfung von Arbeitspapieren, insbesondere von Zeugnissen der Twinworx GmbH-Mitarbeiter/innen, auf Ihre Richtigkeit hin und zur Einholung von polizeilichen Führungszeugnissen nicht verpflichtet.

9.2 Die Twinworx GmbH, deren gesetzliche Vertreter sowie Erfüllungsgehilfen haften nicht für durch Twinworx GmbH-Mitarbeiter/innen anlässlich ihrer Tätigkeit bei dem Kunden verursachte Schäden, es sei denn der Twinworx GmbH, deren gesetzlichen Vertretern sowie Erfüllungsgehilfen fällt ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Auswahlverschulden zur Last. Im Übrigen ist die Haftung der Twinworx GmbH sowie seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt sowohl für gesetzliche als auch für vertragliche Haftungstatbestände, insbesondere im Falle des Verzuges, der Unmöglichkeit, des Unvermögens, der Pflichtverletzung oder in Fällen der unerlaubten Handlung. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit einfacher Erfüllungsgehilfen haftet die Twinworx GmbH darüber hinaus nur für vorhersehbare Schäden.

9.3 Der Kunde verpflichtet sich, die Twinworx GmbH von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die diese im Zusammenhang mit der Ausführung und Verrichtung der den Twinworx GmbH-Mitarbeiter/innen durch den Kunden übertragenen Tätigkeiten geltend machen. Die Twinworx GmbH wird den Kunden über jede Inanspruchnahme durch Dritte schriftlich in Kenntnis setzen.

9.4 Sollte der Kunde seiner Prüfungs- und Mitteilungspflicht nach 2.4. nicht nachkommen, so stellt er die Twinworx GmbH von allen bisher entstandenen und künftig entstehenden Ansprüchen der Twinworx GmbH-Mitarbeiter/innen auf Equal Treatment und allen sonstigen sich aus der Pflichtverletzung ergebenden Schäden frei. Die Twinworx GmbH verpflichtet sich, sich gegenüber etwaigen Anspruchstellern auf einschlägige Ausschlussfristen zu berufen.

10 Ausfall von Twinworx GmbH-Mitarbeiter/innen (Höhere Gewalt)

10.1. Die Twinworx GmbH wird ganz oder zeitweise von ihrer Leistungspflicht frei, wenn und soweit die Überlassung von Twinworx GmbH-Mitarbeiter/innen durch außergewöhnliche Umstände, die nicht durch den Auftragnehmer schuldhaft verursacht wurden, dauernd oder zeitweise unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. Solche außergewöhnlichen Umstände sind insbesondere, aber nicht abschließend, Arbeitskämpfmaßnahmen, gleich, ob im Unternehmen des Kunden oder der Twinworx GmbH, hoheitliche Maßnahmen, Naturkatastrophen u. ä. Darüber hinaus ist die Twinworx GmbH in den genannten Fällen berechtigt, von dem Arbeitnehmerüberlassungsvertrag zurückzutreten.

10.2 Ungeachtet der vorstehenden Regelung ist dem Kunden bekannt, dass die von dem Auftragnehmer überlassenen Twinworx GmbH-Mitarbeiter/innen nicht zur Erbringung ihrer Arbeitsleistung verpflichtet sind, wenn der Betrieb des Kunden bestreikt wird.

10.3 Nehmen die Twinworx GmbH-Mitarbeiter/innen ihre Tätigkeit entgegen der Vereinbarung nicht oder nicht zeitgerecht auf, wird der Kunde die Twinworx GmbH unverzüglich unterrichten. Die Twinworx GmbH wird sich nach besten Kräften bemühen, kurzfristig eine Ersatzkraft zu stellen. Ist dies nicht möglich, wird die Twinworx GmbH von dem Auftrag befreit. Unterbleibt die unverzügliche Anzeige durch den Kunden, stehen diesem Ansprüche aus und im Zusammenhang mit der nicht oder nicht rechtzeitig erfolgten Aufnahme der Tätigkeit durch die Twinworx GmbH-Mitarbeiter/innen gegen die Twinworx GmbH nicht zu.

11 Übernahme von Twinworx GmbH-Mitarbeiter/innen/Vermittlungshonorar

11.1 Dem Kunden ist bekannt, dass die Twinworx GmbH neben der Erlaubnis zur gewerblichen Arbeitnehmerüberlassung auch über die Erlaubnis zur Personalvermittlung verfügt.

11.2 Er erkennt ausdrücklich an, dass das Vertragsverhältnis zwischen den Parteien neben der Vereinbarung über die Überlassung von Twinworx GmbH-Mitarbeiter/innen eine Personalvermittlungsabrede für den Fall der Übernahme von Twinworx GmbH-Mitarbeiter/innen durch den Kunden nach einer Überlassungsdauer von weniger als zwölf Monaten enthält.

11.3 Bei einer Übernahme von Twinworx GmbH-Mitarbeiter/innen innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Überlassungsvereinbarung und nach einer vorherigen Überlassungsdauer von weniger als sechs Monaten wird ein Vermittlungshonorar fällig. Dies gilt sowohl für eine unmittelbare Übernahme der Twinworx GmbH-Mitarbeiter/innen in das Unternehmen des Kunden als auch im Falle einer mittelbaren Übernahme in ein dem Kunden verbundenes Unternehmen.

11.4 Das Vermittlungshonorar beträgt bei Einstellung innerhalb von ein bis zwei Monaten 20 % vom Jahresbruttogehalt des Mitarbeiters, bei Einstellung nach drei bis vier Monaten 15 % vom Jahresbruttogehalt des Mitarbeiters und bei Einstellung nach fünf bis zwölf Monaten 12 % vom Jahresbruttogehalt des Mitarbeiters. Das Jahresbruttogehalt errechnet sich aus dem vereinbarten Entgelt unter Einbeziehung etwaiger Jahressonderzahlungen (z.B. Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld).

11.5 Der Kunde verpflichtet sich, die Twinworx GmbH von der Übernahme der Twinworx GmbH-Mitarbeiter/innen unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Im Rahmen der Unterrichtung wird der Kunde der Twinworx GmbH das Bruttomonatsgehalt der übernommenen Twinworx GmbH-Mitarbeiter/innen mitteilen. Unterlässt der Kunde eine entsprechende Angabe oder liegen der Twinworx GmbH Nachweise vor, dass die Angaben des Kunden unzutreffend sind, ist die Twinworx GmbH berechtigt, ein Bruttomonatsgehalt in Höhe von € 3.500,00 zugrunde zu legen.

11.6 Das Vermittlungshonorar wird mit Abschluss des Anstellungsvertrages zwischen den Twinworx GmbH-Mitarbeiter/innen und dem Kunden, spätestens jedoch mit Aufnahme der Tätigkeit im Unternehmen des Kunden fällig und nach Rechnungsstellung durch die Twinworx GmbH zahlbar.

12 Vertragslaufzeit/Kündigung

12.1 Soweit der Arbeitnehmerüberlassungsvertrag nicht befristet geschlossen wurde, läuft er auf unbestimmte Dauer. In der ersten Woche des Einsatzes der Twinworx GmbH-Mitarbeiter/innen ist der Kunde berechtigt, das Vertragsverhältnis mit einer Frist von einem Arbeitstag zu kündigen. Im Übrigen steht beiden Parteien das Recht zu, die Vereinbarung mit einer Frist von drei Arbeitstagen zum Ende einer Kalenderwoche zu kündigen, falls die Parteien keine andere Regelung treffen.

12.2 Davon unberührt bleibt das Recht zur fristlosen Kündigung. Die Twinworx GmbH ist insbesondere zur fristlosen Kündigung dieser Vereinbarung berechtigt, wenn a) die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden beantragt ist, ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde oder ein solches droht oder b) der Kunde eine fällige Rechnung auch nach erfolgter Mahnung und Fristsetzung nicht ausgleicht.

12.3 Eine Kündigung dieser Vereinbarung durch den Kunden ist nur wirksam, wenn sie gegenüber der Twinworx GmbH ausgesprochen wird. Die durch die Twinworx GmbH überlassenen Twinworx GmbH-Mitarbeiter/innen sind zur Entgegennahme von Kündigungserklärungen nicht befugt.

13 Haftung

Die Twinworx GmbH haftet nur für die ordnungsgemäße Auswahl ihrer Mitarbeiter/innen in Bezug auf die vertraglich vereinbarte Tätigkeit. Die Haftung beschränkt sich auf Schäden, die durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der Auswahlverpflichtung entstehen. Für weitergehende Ansprüche haftet die Twinworx GmbH nicht.

14 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der Firmensitz der Twinworx GmbH. Als Gerichtsstand wird Gummersbach vereinbart.

15 Anpassungsklausel

Die Twinworx GmbH behält sich bei Veränderungen der gesetzlichen oder tariflichen Bestimmungen vor, die vereinbarten Vertragsbedingungen an die geänderte Lage anzupassen. Die Twinworx GmbH behält sich eine Erhöhung der Stundentarife vor, wenn nach Vertragsabschluss tariflich bedingte Entgelterhöhungen eintreten, wenn Twinworx GmbH-Mitarbeiter/innen gegen andere mit höherer Qualifikation ausgetauscht werden oder wenn Umstände, die die Twinworx GmbH nicht zu vertreten hat, eine Kostensteigerung verursachen.

16 Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG)

Der Kunde verpflichtet sich, die Grundsätze des AGG zu beachten. Insbesondere führt er die notwendigen Schulungsmaßnahmen gem. § 12 Abs. 2 AGG umfassend und regelmäßig durch. Sollten Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen das AGG vorliegen, teilt die Twinworx GmbH das dem Kunden unverzüglich mit. Beide Parteien ergreifen geeignete Maßnahmen, um die festgestellten Benachteiligungen zu unterbinden